

Obwohl die *Bedrohung* (§ 120) in der Gerichtspraxis nur vereinzelt und zumeist im Zusammenhang mit anderen Straftaten aufgetreten ist, mußte sie im Interesse der Sicherheit gegen besonders schwerwiegende Formen der Bedrohung in das sozialistische StGB aufgenommen werden. Da sich die Bedrohung in der Praxis zumeist gegen die Unverletzlichkeit der Person richtet, ist auch nur die Bedrohung mit solchen Verbrechen unter Strafe gestellt worden. Zu beachten ist, daß nur die als ernsthaft anzusehende Bedrohung bestraft werden muß, wobei sich die Ernsthaftigkeit in der Regel aus dem objektiven Geschehnisablauf ergibt.

Die Bestimmung über die *Freiheitsberaubung* (§ 121) schützt die persönliche Freiheit der Bürger und erklärt alle Handlungen zur Straftat, die diese Freiheit rechtswidrig aufheben. Obwohl auch die Freiheitsberaubung nur selten vorkommt, ist eine entsprechende Strafbestimmung notwendig, da diese Handlungen die Freiheit und Würde eines Menschen nachhaltig verletzen und zu schweren Folgen für ihn führen können. Normalfall und Qualifizierung lassen vom Strafrahmen her eine weitgehende Differenzierung zu.

Die Aufnahme einer Bestimmung gegen *Menschen- und Mädchenhandel* (§ 122) ergibt sich vor allem aus den von der DDR anerkannten internationalen Konventionen, wonach diese Verbrechen in allen Ländern, die den Konventionen beigetreten sind, unter Strafe zu stellen sind. Da sich solche Verbrechen gegen die Freiheit und Würde des Menschen und gegen die Souveränität der DDR richten und ihnen Momente des Terrors innewohnen, besitzen sie eine erhebliche Gefährlichkeit.

Die *Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung* (§ 123) dienen dem Schutz der verfassungsmäßig garantierten Rechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit in der DDR. Damit wird zugleich der politisch-moralischen Einheit aller Bevölkerungsschichten der DDR, unabhängig von ihren unterschiedlichen weltanschaulichen und religiösen Auffassungen, Rechnung getragen. Der Strafrahmen sieht Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, öffentlichen Tadel sowie Geldstrafe vor.

Der Tatbestand des *Hausfriedensbruchs* (§ 124) beschreibt Handlungen, die sich gegen das verfassungsmäßige Recht der Bürger auf Unverletzlichkeit ihrer Wohnung richten (Art. 8 der Verfassung der DDR). Absatz 1 regelt den Normalfall als Verfehlung, über den nur die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege entscheiden. Die im Abs. 2 beschriebenen Handlungen tragen dagegen Vergehenscharakter. Außerdem kann der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Auch bei der *Verletzung des Briefgeheimnisses* (§ 125) geht es um ein in Art. 8 der Verfassung garantiertes Grundrecht der Bürger. Hier wird die unberechtigte Kenntnisnahme von Inhalt verschlossener Schriftstücke und anderer verschlossener Sendungen unter Strafe gestellt. Von diesem Tatbestand wird die Verletzung des Briefgeheimnisses durch Angestellte der Deutschen Post nicht erfaßt, da derartige Handlungen Angriffe gegen die staatliche Ordnung darstellen und deshalb gesondert geregelt sind.

§ 126 regelt die *Verletzung des Berufsgeheimnisses*. Die Preisgabe bestimmter anvertrauter oder bekannt gewordener Tatsachen ohne Ermächtigung kann die Würde und das Ansehen der betroffenen Bürger erheblich beeinträchtigen. Obwohl von den Gerichten solche Fälle bisher nur selten verhandelt werden mußten, trägt dieser Tatbestand dazu bei, ein festes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertretern der im Tatbestand genannten Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Hebammen)

men) und den Bürgern, die von ihnen Rat und Hilfe erwarten, zu entwickeln. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das neue Strafgesetzbuch ist daher gleichfalls noch erforderlich.

Die Ehrverletzungen

Die Verletzung der Ehre der Bürger und des Andenkens Verstorbener ist in den §§ 127 bis 129 als Verfehlung geregelt. Nach § 3 des Entwurfs der Verordnung über die Verfolgung von Verfehlungen entscheiden über sie die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane*. Der Tatbestand des § 127 erfaßt alle *Beleidigungen*, die nach ihrer Art, Intensität und Auswirkung die persönliche Würde oder das gesellschaftliche Ansehen eines Bürgers grob mißachten. Auch die gröbliche Verletzung des Andenkens Verstorbener ist nach dieser Bestimmung strafbar.

Der Tatbestand der *Verleumdung* (§ 128) stellt das Vorbringen oder Verbreiten von Unwahrheiten unter Strafe, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Bürgers oder eines sozialistischen Kollektivs zu verletzen. Darüber hinaus wird auch das Vorbringen oder Verbreiten von ehrverletzenden Tatsachen erfaßt, deren Wahrheit nicht erwiesen werden kann. Es ist aber auch notwendig, die Verleumdung sozialistischer Kollektive unter Strafe zu stellen. Die sozialistischen Kollektive im Arbeits- und Lebensbereich sind die Organisationsformen, in denen sich das gesellschaftliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Bürger vollzieht. Sie müssen deshalb gegen Handlungen geschützt werden, die das Ansehen des Kollektivs ernsthaft beeinträchtigen und dessen Entwicklung hemmen. Beleidigungen und Verleumdungen werden als Vergehen mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft, wenn sie nach Art und Auswirkungen sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Bürgern darstellen. Bei Verleumdung kann auch auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden (§ 129 Abs. 2).

Handlungen gegen das persönliche und private Eigentum

Die im 6. Kapitel erfaßten „Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum“ (§§ 166 bis 173) dienen der Sicherung des verfassungsmäßig garantierten Eigentums der Bürger. Sie stimmen in der Ausgestaltung des Tatbestands und den Strafandrohungen weitgehend mit den Handlungen gegen das sozialistische Eigentum (§§ 146 bis 154) überein.

Wie bei Handlungen gegen das sozialistische Eigentum sind auch Handlungen gegen das persönliche und private Eigentum als Eigentumsverfehlungen anzusehen, wenn Sachen von verhältnismäßig geringfügigem Wert entwendet oder durch Täuschung (Betrug) entzogen werden (vgl. § 150). § 1 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung über die Verfolgung von Verfehlungen bestimmt das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung näher:

„Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Umstände der Handlung und der wirtschaftlichen Lage des Geschädigten der mit der Tat verursachte oder beabsichtigte Schaden verhältnismäßig geringfügig ist und den Betrag von 50 MDN nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.“

Bei Verfehlungen gegen das persönliche und private

6 vgl. hierzu den Beitrag von Buchholz / Heilbom / Knobloch, „Einige Probleme der Bestimmungen zum Schutze der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums“, in diesem Heft.